

ALLE **14** TAGE

ZEITUNG AM SAMSTAG

MEDIADATEN



VERBREITUNGSGEBIET IN ZAHLEN (GESAMTAUFLAGE ca. 92 000 STÜCK)

Die ZEITUNG AM SAMSTAG wird 14-tägig mit einer reichweitenstarken Gesamtauflage von ca. 92.000 Stück im Freiburger Stadtgebiet und dem erweiterten Umland verteilt. Mit der Kombination aus Briefkastenverteilung und den zahlreichen Auslagestellen erreichen Sie eine vielfältige Leserschaft. Insbesondere durch die Verteilung über die auffälligen Bodendisplays (Aufsteller) sprechen Sie eine interessierte und aufmerksame Ziel-

gruppe an. Größere Streuverluste werden somit vermieden (gemessen an der tatsächlich vergriffenen Auflage). Die kontinuierlich überwachten Auslagestellen befinden sich an gut frequentierten Standorten, wie etwa Banken, Tankstellen, Bäckereien, Supermärkte und Gastronomien im gesamten Verteilgebiet. Nähere Informationen zu den genauen Standorten finden Sie unter www.zas-freiburg.de

STÜCKZAHLEN IN DEN VERTEILUNGSBEZIRKEN

BRIEFKASTENVERTEILUNG: Freiburger Stadt- und Randbezirke – Gesamtauflage 76 800 Exemplare

6000 Stadtmitte	6150 Herdern	9200 Stühlinger	6000 Betzenhausen	5600 St. Georgen	15800 Mittel-, Ober-, Unterwiehre
4100 Zähringen*	3300 Mooswald	1200 Lehen	4900 Littenweiler	1950 Vauban	
2050 Hochdorf	3650 March	5200 Gundelfingen	900 Wildtal	800 Günterstal	

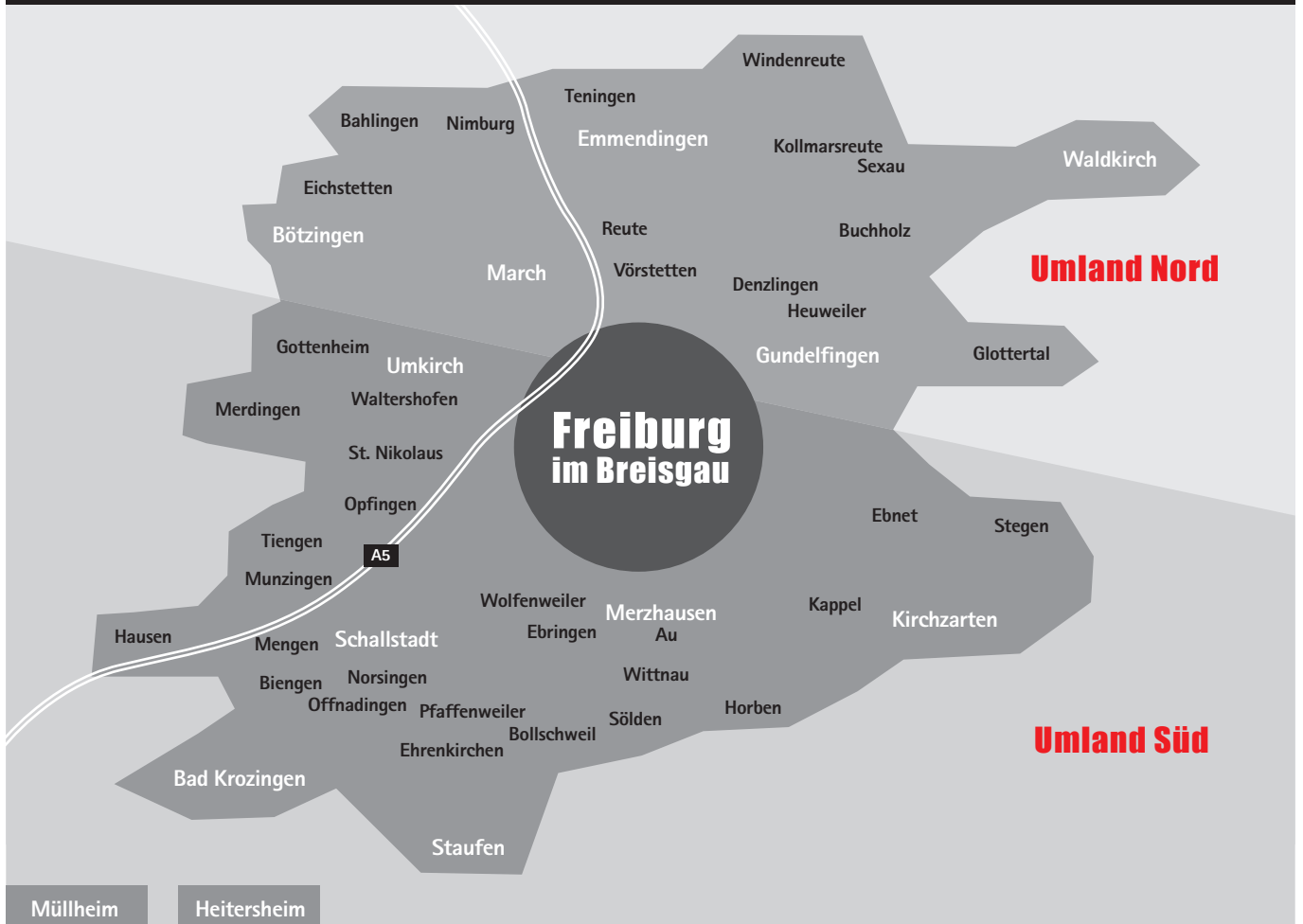
AUSLAGESTELLEN: Freiburger Stadtbezirke** – Gesamtauflage 4 200 Exemplare

Zähringen-West Beurbarung	Landwasser Haslach	Weingarten Rieselfeld	Allgemeine Auslagestellen im gesamten Stadtgebiet
------------------------------	-----------------------	--------------------------	---

AUSLAGESTELLEN: Freiburger Umland Nord** – Gesamtauflage 5 500 Exemplare

AUSLAGESTELLEN: Freiburger Umland Süd** – Gesamtauflage 5 500 Exemplare

ÜBERSICHT VERTEILUNGSGEBIET



* teilweise Briefkastenverteilung im Gebiet gemäß den Angaben sowie teilweise Abdeckung der Ballungsgebiete über Auslagestellen.
 ** genaue Details zu den einzelnen Auslagestellen finden Sie unter www.zas-freiburg.de

KONZEPT ANZEIGENPREISE

Bei uns kaufen Sie einzelne Module einer Seite. Jede Seite ist aufgeteilt in 40 Module (5 Spalten à 8 Modulen). Anhand dieses Rasters können Sie auf einen Blick die von Ihnen gewünschte Größe Ihrer Werbeschaltung in Module umrechnen und brauchen kein Lineal mehr, um etwa die mm-Größen auszumessen. Ein weiterer Vorteil unseres Modul-Konzeptes ist es, dass sich die Inhalte unserer Zeitung und die von Ihnen gebuchte Werbefläche immer in einem optimalen Verhältnis zueinander befinden und jede Art von „Anzeigenfriedhof“ dadurch vermieden wird.

So kommen Sie mit Ihrer Werbung immer optimal zur Geltung und gleichzeitig präsentieren sich alle unsere Zeitungs-Seiten aufgeräumt und klar. Sie können also eine von Ihnen gewünschte Menge unserer Module kaufen und diese dann in der jeweils von Ihnen gewünschten Anzahl in den verschiedenen Ausgaben unserer Zeitung veröffentlichen. Nehmen Sie zum Beispiel 400 Module, dann steht Ihnen völlig frei, ob Sie 10 Mal 1/1-Seite (40 Module) schalten wollen, oder 40 Mal 1/4-Seite (10 Module), oder jede andere Größe.

1 Modul
45 x 45 mm

125,- Euro

RABATTSTAFFEL		
ab 10 Module		5 %
ab 25 Module		8 %
ab 50 Module		10 %
ab 100 Module		15 %
ab 250 Module		20 %
ab 500 Module		25 %
ab 1000 Module		35 %

40 Module
245 x 370 mm

5 Spalten à 45 mm, 5mm Spaltenabstand

1 Spalte = 45 mm
2 Spalten = 95 mm
3 Spalten = 145 mm
4 Spalten = 195 mm
5 Spalten = 245 mm

Beispiele für Anzeigenbelegung

2 Module
95 x 45 mm

2 Module
45 x 90 mm

4 Module
95 x 90 mm

250,- Euro

500,- Euro

BEILAGENPREISE

Bis 20g 45,- Euro/Tausend
Bis 30g 49,- Euro/Tausend
ab 31g pro Gramm + 0,55 Euro/Tausend. Teilbelegung auf Anfrage.

Die angelieferten Beilagen müssen in Art und Format eine einwandfreie, sofortige Verarbeitung gewährleisten, ohne dass eine zusätzliche manuelle Aufbereitung notwendig ist.

! Alle in diesen Mediadaten genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Beispiele für Anzeigenbelegung

6 Module
95 x 135 mm

8 Module
95 x 180 mm

750,- Euro

1000,- Euro

Beispiele für Anzeigenbelegung

10 Module
245 x 90 mm

1187,50 Euro

Alle Anzeigenpreise sind 4-farbig. Sonderplatzierungen/-formate auf Anfrage.

VERLAGSANGABEN, TECHNISCHE DATEN UND AGB

Verlag: Zeitung am Samstag Verlags GmbH,
Benzstraße 22, 79232 March.
Tel. 07665-93 458-0,
Fax 07665-93 458-286,
e-mail: info@zas-freiburg.de

Geschäftsführer: Christopher Kunz, Rüdiger van der Vliet

Chefredakteur: Michael Zäh (visdp), Tel. 0170-73 91 787,
e-mail: m.zaeh@zas-freiburg.de

Redaktion: Barbara Breitsprecher, Tel. 07665-93 458-0
e-mail: redaktion@zas-freiburg.de

Anzeigenleitung: Michael Metzger, Tel. 07665-93 458-21,
e-mail: m.metzger@zas-freiburg.de

Grafik, Layout & Herstellung:
Sebastian Schampera; Tel. 0761-4 296 397
Adrian Kempf, Tel. 0761-4 299 275,
e-mail: anzeigen@zas-freiburg.de
www.dtpwork.de

Vertrieb: Claudio Pruschek,
Tel. 07665-93 458-0,
e-mail: vertrieb@zas-freiburg.de

Technische Daten:

Zeitungsformat: Halbnordisches Format („Tabloid“)
Auflage: ca. 92.000
Erscheinung: 14-täglich
Anzeigenschluss: Montag, 12:00 Uhr (vor Erscheinung)
Datenannahme bis: Donnerstag, 11:00 Uhr (vor Erscheinung)

Datenlieferung an: anzeigen@zas-freiburg.de (max. 10MB)
oder per Datenträger: CD, DVD an
Zeitung am Samstag Verlags GmbH
Benzstraße 22, 79232 March
Dateiformate: PDF, Tiff, JPG und EPS jeweils mit eingebundenen Bildern
(mindesten 240 dpi) und Schriften.
Keine offenen Layoutdaten (XPress, Illustrator, PageMaker, InDesign)
Sonderfarben: keine Sonderfarben – Aufbau immer als CMYK
Tonwertzuwachs: aktuelles ISO Newspaper Profil
Weitere Infos und Download unter www.ifra.de
Satzspiegel: 245mm x 370mm (B x H)

Zahlungsbedingungen:

Zahlbar innerhalb 8 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug. Bei Zahlung durch Bankeinzug oder Vorauszahlung 3 % Skonto. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem Basiszins-satz sowie die Einziehungskosten berechnet.
Alle genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
Bankverbindung: Volksbank Freiburg, Kto.-Nr. 26 566 703, BLZ 680 900 00

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbung Treibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so zeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
6. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
7. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Mustertes der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
8. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebene Möglichkeiten.
9. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages.
Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen. In den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt.
Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
10. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
11. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
12. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
13. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offen stehender

Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

14. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
15. Kosten für die Anfertigung bestellter Fotoabzüge, Proofs und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
16. Bei Chiffreanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Chiffreanzeigen werden auf normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Chiffreanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Dem Verlag kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN A4 (Gewicht bis 50 Gramm) überschreiten, sowie Waren-, Bücher-, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann dennoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt.
17. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.
18. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nichtkaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

ZUSÄTZLICHE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

a) Für Fehler infolge undeutlicher Niederschrift sowie bei fermündlich aufgegebenen Anzeigen oder fermündlich veranlasseten Änderungen übernimmt der Verlag keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe.
b) Der Verlag wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftliche Sorgfalt an, haftet aber nicht, wenn er von den Auftraggebern irreführt oder getäuscht wird.
c) Bei Änderung der Anzeigen- und Beilagenpreise treten diese Bedingungen auch bei laufenden Aufträgen sofort in Kraft.
d) Der Werbung Treibende hat Anspruch auf den seiner tatsächlichen Abnahme von Anzeigen innerhalb Jahresfrist entsprechenden Nachlass, wenn er zu Beginn der Frist einen Vertrag abgeschlossen hat, der aufgrund der Preisliste zu einem Nachlass von vornherein berechtigt. Die Ansprüche auf Nachvergütung entfallen, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach Ablauf des Abschlussjahres geltend gemacht werden.
e) Konzernrabatt wird nur bei privatwirtschaftlich organisierten Zusammenschlüssen gewährt. Keine Anwendung findet er z. B. beim Zusammenschluss verschiedener selbstständiger hoheitlicher Organisationen oder bei Zusammenschlüssen, bei denen Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt sind.
f) Bei Jahresabschlüssen von 1000 Modulen und mehr sowie bei Anzeigenstrecken von mindestens 3 aufeinanderfolgenden Seiten in einer Ausgabe sind Sonderkonditionen nach einheitlichen Richtlinien möglich.
g) Im Falle höherer Gewalt erlischt jede Verpflichtung zur Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadenersatz, letztere auch für etwa nicht oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen.
h) Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen aus der Ausführung des Auftrages, auch wenn er abbestellt sein sollte, erwachsen. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Durch Erteilung eines Anzeigenauftrages verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeigen bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs. Erscheinen abbestellte Anzeigen, so stehen dem Auftraggeber daraus keinerlei Ansprüche gegen den Verlag zu.
i) Die Vertragsdaten jedes Auftraggebers werden in einer EDV-Anlage verarbeitet und aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten auch über den Zeitpunkt der Vertragserfüllung hinaus gespeichert.
j) Inkassoberechtigung haben nur mit Ausweisen versehene Kassierer.
k) Beilagen werden vom Verlag durch eine der modernsten Anlagen maschinell beigelegt. Trotzdem wird eine Toleranz von 5 Prozent vorbehalten. Der Verlag kann die ordnungsgemäße Einlage nur gewährleisten, wenn die Beilagen sachgemäß verpackt, unbeschädigt und genau gefalzt spätestens donnerstags 08.00 Uhr vor dem Erscheinungsdatum angeliefert sind. Bei der Abnahme von angelieferten Beilagen kann die Stückzahl nicht nachgeprüft werden, die Unterzeichnung von Lieferscheinen bedeutet deshalb keine Bestätigung der Stückzahl. Das Belegen von Prospekten derselben Branche bleibt vorbehalten, wenn bereits Mitbewerber zum gleichen Termin disponiert haben.